Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Walluf

Rechtsgrundlagen
Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie des § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am 12.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinpflicht für Hunde
(1) Während des in § 2 bestimmten Zeitraums sind Hunde in den in § 3 bezeichneten Gebieten an der Leine zu führen.
(2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund tatsächlich führt.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich
Die Leinenpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 15. Juli eines jeden Jahres.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich
(1) Die Leinenpflicht gilt während des in § 2 festgelegten Zeitraums in den durch rote Schraffur in den Anlagen 1 bis 3 gekennzeichneten Bereichen. Sie erstreckt sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachflächen und Waldflächen einschließlich der Waldwege.
(2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ausnahmen
Die Anleinpflicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung geführt werden. Sie gilt ferner nicht auf besonders ausgewiesenen oder gekennzeichneten Freilaufflächen für Hunde (Hundewiesen).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 b) HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 1 Abs. 1 in den in § 3 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 2 S. 2 HeNatG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 3 S. 2 HeNatG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss beziehungsweise den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Walluf, den 23.11.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

Nikolaos Stavridis

Bürgermeister

Anlage 1
Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Walluf (rot schraffierte Gebiete = Leinenpflicht)

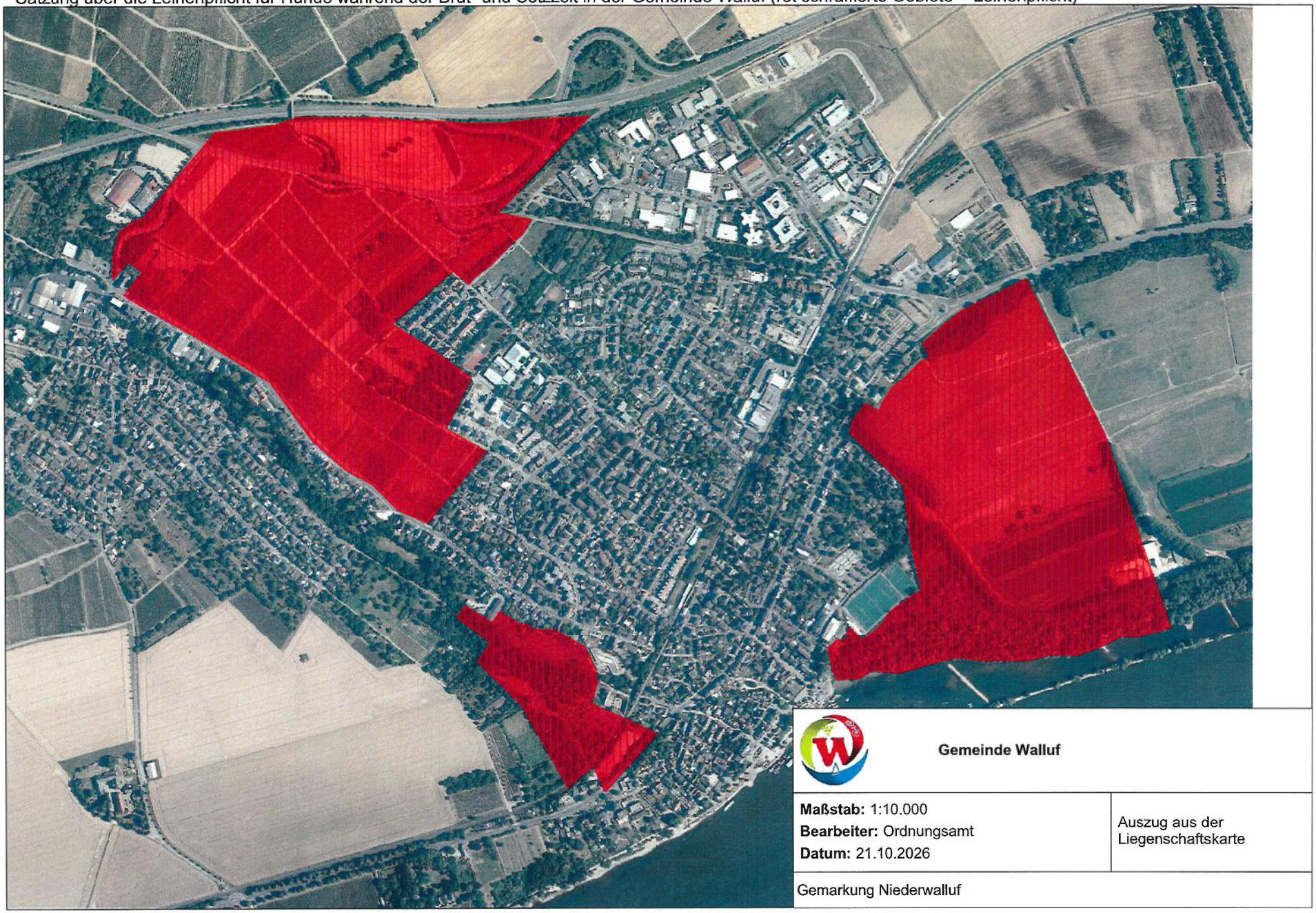

Gemeinde Walluf

Maßstab: 1:10.000
Bearbeiter: Ordnungsamt
Datum: 21.10.2026

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung Niederwalluf

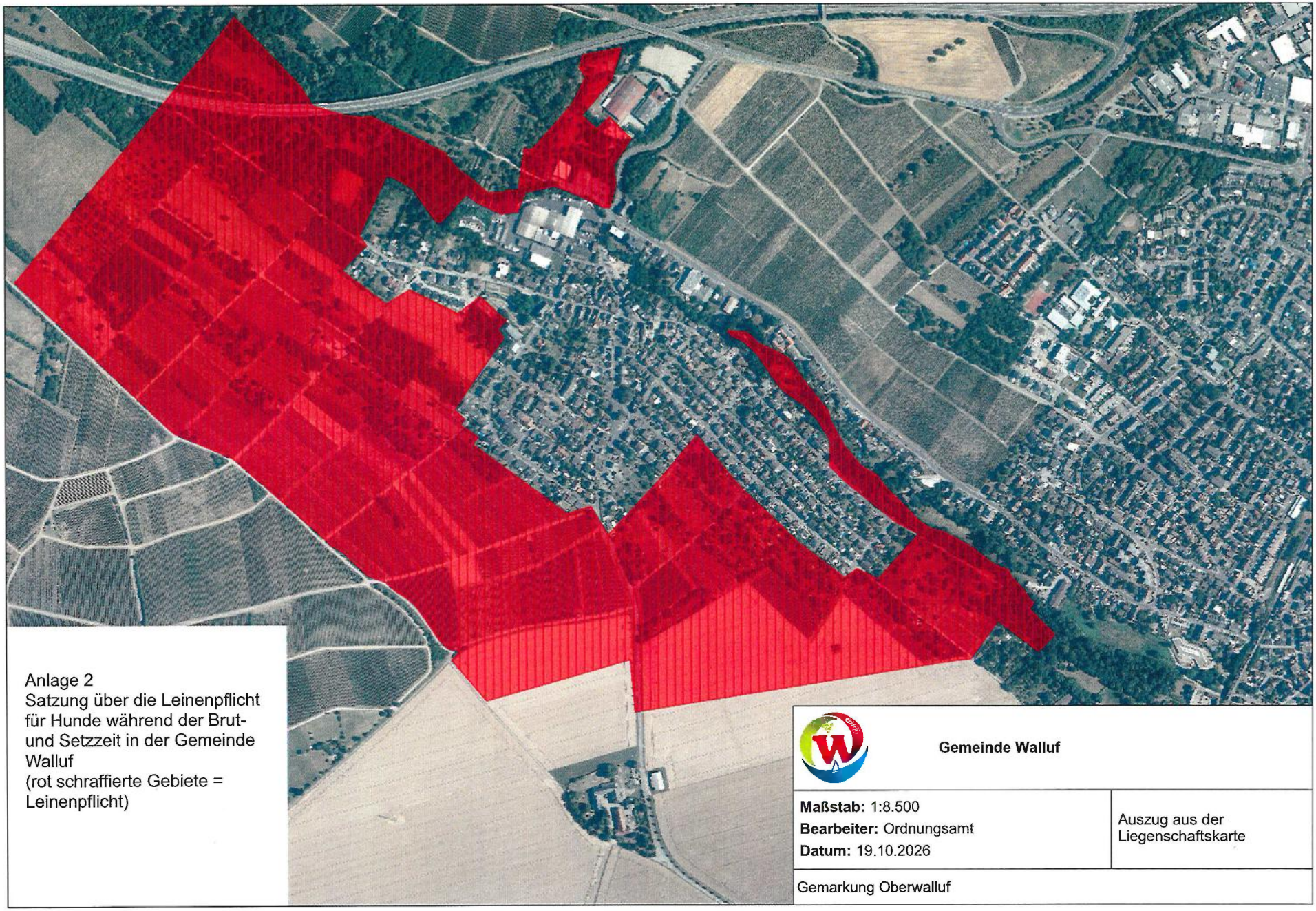

Anlage 2
Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Walluf
(rot schraffierte Gebiete = Leinenpflicht)

Gemeinde Walluf

Maßstab: 1:8.500
Bearbeiter: Ordnungsamt
Datum: 19.10.2026

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung Oberwalluf

Anlage 3
Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Walluf
(rot schraffierte Gebiete = Leinenpflicht)

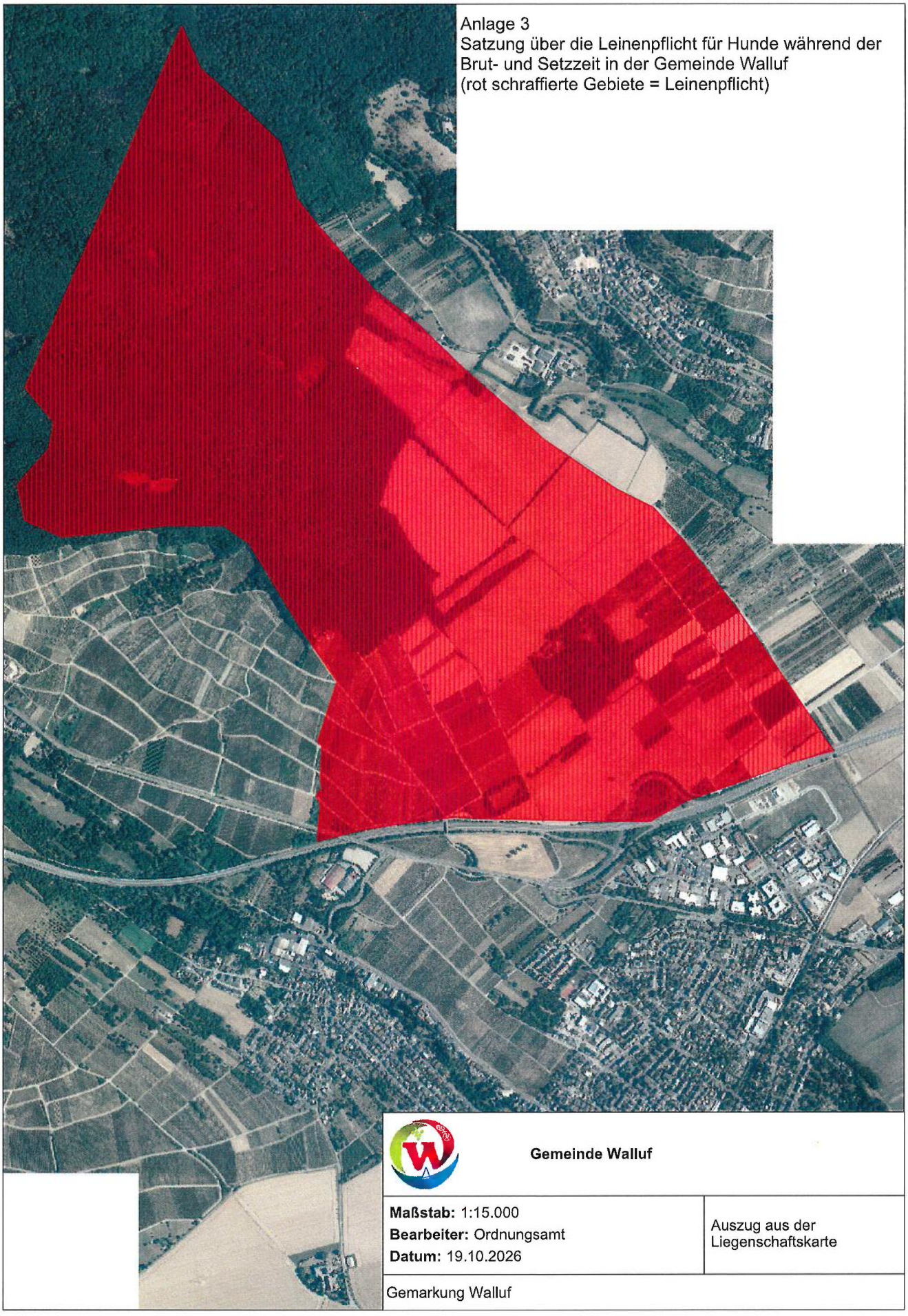

Gemeinde Walluf

Maßstab: 1:15.000
Bearbeiter: Ordnungsamt
Datum: 19.10.2026

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung Walluf